

Zwischen

Fernwärme Rhein-Neckar GmbH  
Luisenring 49  
68158 Mannheim

- nachfolgend „**FRN**“ genannt –

und

Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG  
Scheffelstraße 16  
68723 Schwetzingen

- nachfolgend „**SWS**“ genannt –

und

Stadt Schwetzingen  
Hebelstraße 1  
68723 Schwetzingen

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt –

wird nachfolgende dreiseitige Vereinbarung geschlossen.

## **Präambel**

Mit Vertrag vom 27.07/30.07.2018 haben sich FRN und SWS darauf verständigt, dass die Wegerechtsabgabe gemäß Ziffer 10 des Wegerechtsvertrags vom 06.12./19.12.1991 („**Gestattungsvertrag FRN**“) zwischen FRN und Stadt mit dem Übergang der Endkundenversorgung auf dem Tompkins Areal zukünftig von SWS anstelle FRN abgeführt werden soll. Nachfolgende Regelung soll diese Einigung um den Vertragspartner Stadt Schwetzingen als Empfangsberechtigte der Wegerechtsabgabe erweitern.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

FRN und SWS haben vereinbart, die Pflichten der FRN gemäß Ziffer 10 des Gestattungsvertrags FRN auf Grundlage der Ziffer 12 des Gestattungsvertrags FRN an SWS zu übertragen. Damit verpflichtet sich SWS anstelle der FRN die Wegerechtsabgabe für die Endkundenversorgung der Areale Tompkins Barracks und Kilbourne Barracks gemäß Ziffer 10 des Gestattungsvertrags FRN an die Stadt ab dem Zeitpunkt gemäß § 3 dieser dreiseitigen Vereinbarung abzuführen.

## **§ 2 Höhe und Abrechnung des Entgelts**

Die Höhe des Entgelts bemisst sich an den Erlösen (ohne Umsatzsteuer) für die Areale Tompkins Barracks und Kilbourne Barracks und beträgt gemäß Gestattungsvertrag FRN 1,5 % der Jahresnettoerlöse. Die Parteien kommen überein, dass die Höhe der Wegerechtsabgabe ab dem 01.01.2018 gemäß § 6 des Fernwärme-Gestattungsvertrags zwischen der SWS und der Stadt vom 17.01/22.01.2013 („**Gestattungsvertrag SWS**“) für die auf den Arealen Tompkins Barracks und Kilbourne Barracks gelieferten Wärmemengen 0,65 EUR/MWh beträgt. Entsprechend wird Ziffer 10.1. des Gestattungsvertrags FRN wie folgt angepasst: „Die Stadt erhält für die Einräumung des Wegebenutzungsrechts ab der Gemarkungsgrenze Mannheim-Schwetzingen bis zu den US-Liegenschaften auf Schwetzingener Gemarkung eine Vergütung von 0,65 EUR/MWh (Netto) für die an Kunden veräußerte Fernwärme.“

SWS rechnet diese Wegerechtsabgabe einmal jährlich direkt mit der Stadt ab.

## **§ 3 Vertragsbeginn**

Mit Wirkung zum 01.08.2018 werden die Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 10 des Gestattungsvertrags FRN von SWS wahrgenommen.

Damit ist FRN für die im Zeitraum 01.01.2018 – 31.07.2018 an Kunden auf dem Tompkins Areal gelieferte Wärme letztmalig verpflichtet eine Wegerechtsabgabe gemäß § 2 dieser dreiseitigen Vereinbarung an die Stadt zu leisten.

#### **§ 4 Sonstiges**

Alle anderen Bedingungen des Gestattungsvertrags FRN bleiben unberührt.

**Fernwärme Rhein-Neckar GmbH**  
Mannheim, den

**Stadtwerke Schwetzingen GmbH**  
Schwetzingen, den

\_\_\_\_\_  
Stefan Ertle

\_\_\_\_\_  
Eva Werner

\_\_\_\_\_  
Martina Braun

Dieter Scholl

**Stadt Schwetzingen**  
Schwetzingen, den

\_\_\_\_\_  
Dr. René Pörtl

#### **Anlage**

- Anlage 1      Gestattungsvertrag zwischen der Fernwärme Rhein-Neckar GmbH und  
der Stadt Schwetzingen vom                      06.12./19.12.1991
- Anlage 2      Fernwärme-Gestattungsvertrag zwischen der Stadtwerke Schwetzingen GmbH  
& Co. KG und Stadt Schwetzingen vom 17.01/22.01.2013